

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Mischwassereinleitungen aus dem RÜB Rimbach und dem RÜB Grafenwiesen, für die Niederschlagswassereinleitungen Baugebiet Watzfeld und Gewerbegebiet Stockweiherwiesen sowie für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken (Brauchwasserbrunnen) für die Beckenreinigung der Regenüberlaufbecken haben die Gemeinden Grafenwiesen bzw. Rimbach eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Eingeleitet wird aus dem RÜB Rimbach in den Rimbach erfolgt auf Fl.Nr. 388/1 der Gemarkung Rimbach, die Einleitung aus dem RÜB Grafenwiesen in den Weißen Regen auf Fl.Nr. 177/2 der Gemarkung Grafenwiesen. Die Abwasserbeseitigung aus dem BG Watzfeld und GE Stockweiherwiesen erfolgt über 2 Einleitungsstellen auf Fl.Nr. 240/15 der Gemarkung Grafenwiesen in den Weißen Regen.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ist vor einer Entscheidung über diesen Antrag ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 03. Nov. 2023 bis 04. Dez. 2023 in Rathaus, Rathausplatz 6, Zimmer 8 während der Dienststunden von 08⁰⁰ bis 16⁰⁰ zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

www.grafenwiesen.de

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

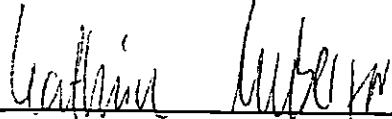
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. Dez. 2023 (Tag) bei der Gemeinde/~~Stadt~~ Grafenwiesen (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Unterschrift Bürgermeisterin)

Zweite Bürgermeisterin